

1

1

Satzung des Gesangsvereins Harmonia Crailsheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Gesangverein Harmonia Crailsheim e.V.
- (2) Er wurde 1847 gegründet und hat seinen Sitz in Crailsheim. Er ist beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister unter Nr. 31 eingetragen
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet/en sich der Chor/die Chöre für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt/stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig

Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung

- (4) Der Verein ist Mitglied im Hohenloher Sängergau des Schwäbischen Sängerbundes 1849 e.V.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus

- a) singenden (aktiven)
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern

- (2) Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein . Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Ausschuss. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig

§ 3 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag oder aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz pünktlich zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand im Benehmen mit dem Ausschuss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist

§ 5 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres , möglichst im ersten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Ausschuss mit Stimmenmehrheit dies beantragen.

- (2) Eine Mitgliederversammlung ist 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im (amtlichen) Mitteilungsblatt der Stadt Crailsheim
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen sind geheim oder offen; letzteres, sofern sich aus der Mitgliederversammlung hiergegen kein Widerspruch erhebt. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang in geheimer Form erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :
- a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
 - c) Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder, mit Ausnahme des/der Chorleiter, die vom Vorstand bestellt werden.
 - d) Wahl der zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über die Berufung nach SS 2 und 4 der Satzung
- g) Entgegennahme des (r) musikalischen Berichtes/Berichte des/der Chorleiters/Chorleiter
- (6) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Der Vorstand ist geschäftsführender Vorstand i . S. des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Ausschusses eines dessen übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes
- (5) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt

§ 9 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden des Vereins
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins

- c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenführer
 - e) dem/den Chorleiter/n
 - f) bis zu 9 Beisitzern. Sofern der Verein über mehrere Chöre verfügt, soll die Auswahl der Beisitzer in etwa der Mitgliederstärke der singenden Mitglieder des einzelnen Chores entsprechen
- (2) Der Ausschuss unterstützt den Vorstand in allen Vereinsbelangen, vertritt die Interessen der Mitglieder und berät über wichtige Vereinsangelegenheiten. Hierzu sind ihm folgende Aufgaben übertragen:
- (a) Beschlussempfehlung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitglieder
 - (b) Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (c) Beratung über die Ausgaben
 - (d) Beratung über Anstellung und Besoldung des/der Chorleiter/s
 - (e) Beratung und Beschlussempfehlung über die von den Mitgliedern gestellten Anträge
 - (f) Berufung eines oder mehrerer Musikausschusses/ -ausschüsse
 - (g) Bestellung von Hilfskräften, insbesondere Pressereferenten, Jugendvertreter etc.
 - (i) Ermäßigung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages in bestimmten Fällen

- (3) Die Ausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und vom Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Ausschussmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- (4) Zu den Ausschusssitzungen wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter formlos eingeladen, wobei eine Einberufungsfrist von 1 Woche eingehalten werden soll
- (5) Der Ausschuss kann im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn alle Ausschussmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (6) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme des/der Chorleiter/ s, auf 2 Jahre gewählt .

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 Der/die Chorleiter

Die musikalische Leitung des/der Chores/Chöre obliegt dem/den Chorleiter/n.

Der/die Chorleiter ist/sind Berater des Ausschusses in allen musikalischen Fragen. Die musikalische und gesangliche Durchführung der Vereinsveranstaltungen liegt/liegen in seinen/ ihren Händen

§ 12 Der Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten soweit der Vorstand diese nicht selbst erledigt. Er fertigt über alle Sitzungen und Verhandlungen eine Niederschrift, welche von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind

§ 13 Der Kassenführer

Der Kassenführer verwaltet die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Diese bedürfen der vorherigen Anweisung durch den Vorsitzenden, es sei denn, es handelt sich um Einzelsummen von nicht mehr als 500, DM. Er hat für den richtigen und rechtzeitigen Eingang der Beiträge und sonstigen Gelder zu sorgen. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Kassenbericht vorzulegen

§ 14 Die Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie müssen diese Prüfung mindestens jährlich einmal durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren

- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden

- (3) Das Geldvermögen soll dem gemeinnützigen "*Förderverein Käthe-Kollwitz-Schule Crailsheim e.V.*" zukommen

Das Sachvermögen soll dem gemeinnützigen „*Förderverein für die Musikschule Crailsheim e.V.*“ zukommen

Beide Begünstigte haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden

§ 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21 . März 1995 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten. Der Vorstand kann im Benehmen mit dem Ausschuss zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen

Änderungen am 26.03.2010

Und am 17.03.2017